Erscheint täglich früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition Johannisgasse 33.

Sprechstunden der Redaction: Vormittags 10—12 Uhr. Nachmittags 4—6 Uhr.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr. In den Filialen für Inf.-Annahme: Otto Klemm, Universitätsstr. 22, Louis Lösche, Katharinenstr. 18, p. nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

15,300. Auflage

Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk., incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 25 Pf. Belegexemplar 10 Pf. Gebühren für Extrabeilagen ohne Postbeförderung 36 Mk. mit Postbeförderung 45 Mk.

Inserate 5gesp. Petitzeile 20 Pf. Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. — Tabellarischer Satz nach höherem Tarif. Reclamen unter dem Redactionsstrich die Spaltzeile 40 Pf. Inserate sind stets an d. Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postvorschuß.

№ 119. Montag den 29. April 1878. 72. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Jeder ankommende Fremde, welcher hier übernachtet, ist am Tage seiner Ankunft und, wenn diese erst in den Abendstunden erfolgt, am anderen Tage Vormittags von seinem Wirthe bei unserem Fremdenbureau anzumelden. Fremde aber, welche länger als drei Tage hier sich aufhalten, haben Anmeldeschein zu lösen. Vernachlässigungen dieser Vorschriften werden mit einer Geldbuße von 15 Mark oder verhältnißmäßiger Haftstrafe geahndet.

Leipzig, am 27. April 1878.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. Rüder. Daeguer, Secr.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die Vorschriften des **Reichs-Impfgesetzes** vom 8. April 1874 und nach Maßgabe der hierzu erlassenen Königlich Sächsischen Ausführungs-Verordnung vom 20. März 1875 machen wir hierdurch Folgendes bekannt:

1) Die Stadt Leipzig bildet einen **selbstständigen Impfbezirk**, für welchen vorläufig Herr Medicinalrath Professor Dr. Sonnenkalb als Impfarzt, sowie der Herr Wundarzt Marx als Assistent verpflichtet worden ist.
2) Das Impflocal befindet sich in **dem alten Nicolai-Schulgebäude am Nicolaikirchhofe.**
3) Daselbst finden die **öffentlichen Impfungen** von hier aufhältlichen Kindern **jeden Mittwoch von 3—5 Uhr Nachmittags vom 1. Mai ab bis Ende September 1878 unentgeltlich statt.** Daselbst sind auch die Impflinge je an darauffolgender Mittwoch **zur Revision vorzustellen.**
4) **Im Laufe dieses Jahres sind der Impfung zu unterziehen:**
   I. diejenigen **Kinder**
      a) welche im Jahre 1877 geboren worden,
      b) welche in den Jahren 1874, 1875 und 1876 geboren sind und im Jahre 1877 der Impfpflicht nicht vollständig genügt haben (erfolglos geimpft oder wegen Krankheit nicht geimpft).
   II. Diejenigen **Zöglinge** öffentlicher Lehranstalten und Privatschulen,
      a) welche im Jahre 1866 geboren sind,
      b) welche in den Jahren 1863, 1864 oder 1865 geboren sind und im Jahre 1877 der Impfpflicht nicht vollständig genügt haben (erfolglos wiedergeimpft oder wegen Krankheit nicht wiedergeimpft).
5) **Alle** hiesigen Einwohner sind **berechtigt**, ihre, wie zu 4) unter I. a und b bemerkt, **impfpflichtigen Kinder** dort **unentgeltlich** impfen zu lassen.
   Ebenso wird **unbemittelten**, hier wohnhaften Personen, deren Kinder **vor** dem Jahre 1874 geboren, aber noch nicht oder nicht mit Erfolg geimpft sind, die **unentgeltliche** Impfung dieser Kinder in den vorerwähnten Impfterminen hiermit angeboten.
6) Für jedes Kind, welches zur Impfung gebracht wird, ist gleichzeitig ein Zettel zu übergeben, auf welchem **Name, Geburtsjahr und Geburtstag des Kindes, sowie Namen, Stand und Wohnung des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes, bez. der Mutter oder Pflegemutter** deutlich verzeichnet ist.
7) Die Eltern der im laufenden Jahre **impfpflichtigen Kinder** werden daher hierdurch unter **ausdrücklicher Verwarnung** vor den im §. 14, Abs. 2, des Impfgesetzes angedrohten Strafen **aufgefordert, mit ihren Kindern** in den anberaumten Impf- und Revisionstermine **behufs** der Impfung und ihrer Controle zu erscheinen oder die Befreiung von der Impfpflicht durch ärztliche Zeugnisse hier nachzuweisen. Die nur gedachten Zeugnisse sind in den Impfterminen aufzuweisen.
8) Wegen der Anberaumung der Impf- und Revisionstermine zur Wiederimpfung, bez. Controle der oben unter 4 II. a und b gedachten impfpflichtigen **Zöglinge** wird an die Schulvorsteher besondere Weisung ergehen.
9) Diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder aber, welche ihre im Jahre 1878 impfpflichtigen, bez. wiederimpfpflichtigen Kinder und Pflegebefohlenen, wie ihnen freigestellt ist, durch **Privatärzte** der Impfung unterziehen lassen wollen, werden hierdurch aufgefordert, noch im Laufe dieses Jahres die erforderlichen Impfungen ausführen zu lassen, sowie jedenfalls **längstens am 31. December 1878** die vorgeschriebenen Bescheinigungen darüber, daß die Impfung, bez. Wiederimpfung erfolgt oder aus einem **gesetzlichen** Grunde unterblieben ist, auf dem **Rathhause, II. Etage, Zimmer Nr. 16**, vorzulegen, widrigenfalls sie sich **ohne jede weitere Aufforderung Geldstrafe** bis zu **50 Mark** oder **Haft** bis zu **drei Tagen** zu gewärtigen haben würden.

Leipzig, am 20. April 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Kretschmer.

Bekanntmachung.

Wir machen hierdurch öffentlich bekannt:

1) daß alle in Leipzig wohnhaften Knaben, welche Ostern 1877 und Ostern 1878 aus einer der hiesigen Volksschulen entlassen worden oder von einer höheren Schule abgegangen sind, ohne das 15. Lebensjahr vollendet zu haben, zu dem Besuche der **Fortbildungsschule für Knaben** verpflichtet und bei dem Director der Schule, Herrn Dr. Bräutigam, an den von Letzterem öffentlich bekannt gemachten Tagen und Stunden anzumelden sind;
2) daß auch diejenigen Knaben in genannter Zeit anzumelden sind, welche aus irgend einem Grunde von dem Besuche der städtischen Fortbildungsschule entbunden zu sein glauben;
3) daß hier einziehende Knaben, welche Ostern 1876, 1877 und 1878 aus einer auswärtigen Volksschule entlassen worden sind, ebenfalls zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet und sofort, spätestens aber binnen 3 Tagen nach dem Einzuge bei dem Director der Schule anzumelden sind,
4) daß Eltern, Lehrherren, Dienstherrschaften und Arbeitgeber bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 30 ℳ, die im Falle der Nichterlegung in Haft umzuwandeln ist, die schulpflichtigen Knaben zu dieser Anmeldung anzuhalten oder letztere selbst vorzunehmen haben.

Leipzig, am 25. April 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Lehnert.

Bekanntmachung.

Die Arbeiten bei Einführung von Beischleußen aus Privatgrundstücken und von Fallrohrableitungen in die Straßenhauptschleußen sollen auf die Zeit vom 1. Juli d. J. bis mit 30. Juni 1879 einschließlich der Materiallieferung an einen oder mehrere Unternehmer in Accord vergeben werden.

Die betreffenden Accordbedingungen und Anschlagsformulare können auf unserem **Bau-Amt, Rathhaus** I. Etage, Zimmer Nr. 20 eingesehen werden, woselbst auch die Offerten mit der Aufschrift

„Privatbeischleußen betreffend"

bis zum 10. Mai d. J., Nachmittags 5 Uhr unterschrieben und versiegelt einzureichen sind.

Leipzig, den 25. April 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wangemann.

Bekanntmachung.

Wir beabsichtigen, in nächster Zeit den zwischen der Zeitzer Straße und dem Floßplatz befindlichen Tract der Albertstraße neu pflastern zu lassen und ergeht deshalb an die Besitzer der angrenzenden Grundstücke und bez. an die Anwohner hierdurch die Aufforderung, etwa beabsichtigte, die bezeichneten Straßentracte berührende Arbeiten an den Privat-Gas- und Wasserleitungen und Beischleußen ungesäumt und jedenfalls vor der Neupflasterung auszuführen, da mit Rücksicht auf die Erhaltung eines guten Straßenpflasters dergleichen Arbeiten während eines Zeitraumes von 5 Jahren nach beendeter Neupflasterung in der Regel nicht mehr zugelassen werden.

Leipzig, am 18. April 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Wangemann

Bekanntmachung.

Auf dem zwischen der Hiller- und Marschnerstraße gelegenen Tracte der Plagwitzer Straße sollen die Fahrstraße mit bossirten Steinen gepflastert, die Fußweganpflasterung mit Mosaikpflaster hergestellt und die hierzu erforderlichen Arbeiten an einen Unternehmer in Accord vergeben werden.

Die betreffenden Bedingungen und Anschlagsformulare können auf unserem Bauamte, Rathhaus, 2. Etage, eingesehen werden, woselbst auch die Offerten mit der Aufschrift:

„Pflasterungen in der Plagwitzer Straße"

bis zum 7. Mai d. J. Nachmittags 5 Uhr unterschrieben und versiegelt einzureichen sind.

Leipzig, den 18. April 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Wangemann

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die hierunter beigedruckte Verordnung des Königlichen Ministerium des Innern vom 1. December 1864 fordern wir hiermit alle hiesigen Einwohner, welche Nachtigallen halten, auf, die darauf gelegte Jahressteuer **ohne Verzug** an die in der zweiten Etage des Rathhauses befindliche Hundesteuer-Einnahme zu zahlen.

In die angedrohte Strafe des dreifachen Betrags der Steuer verfallen Diejenigen, welche bis zum **1. Mai d. J. nicht die Steuer** abgeführt haben.

Leipzig, am 15. März 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Lamprecht.

Verordnung, die Besteuerung der Nachtigallen betreffend,

vom 1. December 1864.

Auf Antrag der Ständeversammlung wird hierdurch Folgendes verordnet:

Wer eine Nachtigall gefangen hält, hat dafür vom 1. Mai 1865 an eine jährliche, der Armencasse seines Wohnorts zufließende Abgabe von 4 Thalern und zwar in der Regel am 1. Mai jeden Jahres zu entrichten.

Die Sprosser, d. h. die großen, sogenannten ungarischen oder polnischen Nachtigallen (Nachtschläger) sind jedoch dieser Abgabe nicht unterworfen.

Ueber die erfolgte Abentrichtung der gedachten Jahressteuer ist in den Städten eine von dem Stadtrathe auszufertigende, auf dem platten Lande eine von dem Armencassen-Einnehmer des betreffenden Ortes unter Beidrückung des Gemeindesiegels auszustellende Quittung zu ertheilen, die in jedem Falle auf den Namen des Steuerlegers zu verlauten hat.

Geht innerhalb des vom 1. Mai bis zum nächsten 30. April laufenden Steuerjahres eine auf das letztere bereits versteuerte Nachtigall in den bleibenden Besitz einer anderen Person über, so kann sich die Letztere von der außerdem selbst für die betreffende Nachtigall zu leistenden Entrichtung der Steuer auf das bis zum nächsten 30. April noch laufende Steuerjahr nur durch den Vorweis der auf das letztere lautenden, von dem betreffenden Stadtrathe, beziehentlich dem Armencassen-Einnehmer, auf ihren Namen übertragenen Quittung über die seitens des vorigen Besitzers der Nachtigall auf das laufende Steuerjahr bereits bewirkte Zahlung der Steuer befreien.

Die volle Steuer ist auch von Demjenigen zu entrichten, welcher eine erst während des laufenden Steuerjahres eingefangene Nachtigall hält.

Hinterziehungen der Nachtigallensteuer sind mit dem ebenfalls der Ortsarmencasse zufließenden dreifachen Betrage derselben zu ahnden.

Seitens der in dieser Angelegenheit competenten Armenpolizeibehörden ist dabei, insoweit es sich nicht um Contraventionen und deren Bestrafung handelt, allenthalben kostenfrei zu expediren.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten. Insonderheit haben die Stadträthe, sowie die Gerichtsämter und Gemeindevorstände dafür, daß dem Vorstehenden genau nachgegangen werde, gehörige Sorge zu tragen.

Dresden, den 1. December 1864.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust. Lehmann.

Bekanntmachung.

Wir beabsichtigen, in nächster Zeit den zwischen der Hiller- und Marschnerstraße gelegenen Tract der Plagwitzer Straße pflastern zu lassen und ergeht deshalb an die Besitzer der angrenzenden Grundstücke und bez. an die Anwohner hierdurch die Aufforderung, etwa beabsichtigte, die bezeichneten Straßentracte berührende Arbeiten an den Privat-Gas- und Wasserleitungen und Beischleußen ungesäumt und jedenfalls vor der Neupflasterung auszuführen, da mit Rücksicht auf die Erhaltung eines guten Straßenpflasters dergleichen Arbeiten während eines Zeitraumes von 5 Jahren nach beendeter Neupflasterung in der Regel nicht mehr zugelassen werden.

Leipzig, am 18. April 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Wangemann.

Bekanntmachung.

Auf dem zwischen der Zeitzer Straße und dem Floßplatze gelegenen Tracte der **Albertstraße sollen Granitschwellen** gelegt und die hierzu erforderlichen Arbeiten einschließlich der Schwellenlieferung an einen Unternehmer vergeben werden.

Die betreffenden Bedingungen und Anschlagsformulare können auf unserem Bauamt (Rathhaus, 2. Etage) eingesehen werden, woselbst auch die Offerten mit der Aufschrift:

„Schwellenlegung in der Albertstraße"

bis zum 7. Mai d. J. Nachmittags 5 Uhr unterschrieben und versiegelt einzureichen sind.

Leipzig, den 18. April 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Wangemann.

Bekanntmachung.

Die Formulare I, II, III, IV, V, deren **allein** sich diejenigen Herren **Aerzte**, welche Impfungen vornehmen, je nach Verschiedenheit der Fälle zu bedienen haben, liegen auf dem Rathhause 2. Etage, Zimmer Nr. 16 zum Abholen bereit.

Ueber die ausgeführten Impfungen haben die Herren **Aerzte für jeden Ort, in welchem sie solche Impfungen vornehmen**, eine **besondere** Liste nach dem Formulare V und zwar **vollständig** aufzustellen, sowie bis zum Schlusse des Kalenderjahres ohne jede weitere Aufforderung an die zuständige Behörde, also für die in Leipzig aufhältlichen Impflinge anher (Rathhaus, 2. Et., Zimmer Nr. 16) einzureichen, widrigenfalls sie nach §. 15 des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 mit **Geldstrafe** bis zu **100 Mark** bestraft werden würden.

Auch weisen wir diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche ihre Kinder und Pflegebefohlenen durch Privatärzte impfen lassen, darauf hin, daß es ebenso in ihrem eigenen Interesse liegt, darauf zu achten, daß die **ärztlichen Zeugnisse und Impfscheine nach den obbezeichneten Formularen ausgestellt** werden, da von ihnen der erforderliche Nachweis bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe **lediglich** mittelst der **vorgeschriebenen Bescheinigungen** zu erbringen, eine andere Form des Nachweises aber als genügend **nicht** zu erachten ist.

Leipzig, am 20. April 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Kretschmer.

Bekanntmachung.

Die in dem Raths-Forstreviere **Connewitz** erstandenen Hölzer sind innerhalb 8 Tagen abzufahren, widrigenfalls nach den Licitations-Bedingungen verfahren werden müßte.

Leipzig, am 20. April 1878.

Des Raths Forst-Deputation.

Königlich Sächsisches Standesamt.

Wegen Reinigung der Localitäten sind die Expeditionen des Standesamtes **Dienstag den 30. April** und **Mittwoch den 1. Mai d. J.** von Mittags 12 Uhr an geschlossen.

Leipzig, am 27. April 1878.

Der Standesbeamte.
Dir. Julius Burckhardt.

Städtische Fortbildungsschule für Knaben.

Der Unterricht beginnt am 30. April. Neueintretende Schüler haben sich am 29., 30. April, 1., 2. Mai, 10—1 Uhr Vormittags, 4—6 Uhr Nachmittags, in der III. Bürgerschule, Grimma'scher Steinweg No. 17/18, bei dem unterzeichneten Director zu melden.

Leipzig, am 20. April 1878.

Dr. Bräutigam.

Zweite Bürgerschule.

Die **Aufnahme** der für die 8. **Classe** angemeldeten Schüler und Schülerinnen findet **Montag, den 29. April, Nachmittags 3 Uhr** im Schulsaale statt.

R. Eichhorn, Director.

Dritte Bezirksschule.

Montag, den 29. April, Vormittags 9 Uhr Aufnahme der angemeldeten Kinder.

Director Dr. Heynold.

Hierdurch werden die Eltern derjenigen Kinder, welche Ostern 1880 confirmirt werden sollen, aufgefordert, dieselben in den zwei folgenden Wochen zum Vorbereitungsunterricht anzumelden, und zwar die Knaben bei Herrn Pastor Dr. Howard, die Mädchen bei Herrn Pastor D. Dreydorff.

Das evang.-reform. Pfarramt zu Leipzig.

SLUB
Wir führen Wissen.